

Verein zur Förderung der Organspende Hessen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein soll den Namen „VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER ORGANSPENDE HESSEN e.V.“ tragen und hat seinen Sitz in Gießen
2. Der Name des Vereins soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege und insbesondere die Förderung der Organspende.

Im Einzelnen sind die Aufgaben des Vereins:
 - a) die Bevölkerung über die Thematik Organspende und Gewebespende zu informieren und zu motivieren eine selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen eine Organspende zu treffen
 - b) Informationsveranstaltungen zur Thematik Organspende und Gewebespende veranstalten
 - c) Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen
 - d) die Interessen der Wartelistenpatienten und transplantierten Patienten in der Öffentlichkeit zu vertreten
 - e) Durch Zusammenarbeit mit Spenderfamilien und Lebendspendern die gesellschaftliche Wertschätzung und Akzeptanz der Organspende in der Gesellschaft zu erhöhen
 - f) Die Förderung der Vernetzung zwischen Kliniken, Ärzten/Hausärzten, Landesärztekammer, Transplantationszentren, Krankenkassen, Schulen und politischen Mandatsträgern bei der Thematik Organspende.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen die sich der Thematik Organspende und Aufklärung zu dieser Thematik verbunden fühlen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich (auch per email möglich) an den Vorstand zu richten, der bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung darüber zu entscheiden hat.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftlichen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über diese Entscheidung muss das Mitglied schriftlich informiert werden.
 - c) durch Tod.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlungsweise wird in der Beitrittserklärung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
2. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Im Übrigen gilt § 7.1.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihnen nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes

- b) die Wahl des Kassenprüfers
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Verwendung der aufgebrauchten Mittel
 - g) die Auflösung des Vereins
4. Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen, für die eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig ist. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch 40 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins; ist in diesem Fall die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung termingerecht einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und bis zu 3 Beisitzenden.
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl in den Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied des Vorstandes
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach seiner Geschäftsordnung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Gießen unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Gießen, 10.12.2024

Stephan Rau Prof. A. Böning Wolfgang Kothe Lucy Rainer Georg Nicolai Ruth Knab

Sabine Moos Prof. Andreas Hecker PD Dr. Hristos Karakizlis Christoph Schäufler

